

# **Landesbibliothek Oldenburg**

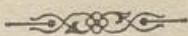
## **Digitalisierung von Drucken**

30. Stück, 27.06.1876

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1876.) 30. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1876, betreffend eine zwischen Preußen und Oldenburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.
- N<sup>o</sup>. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1876, betreffend das dem Herrn Carl Friedrich Bohne, Baumeister zu Charlottenburg, ertheilte Erfindungs-Patent.

### N<sup>o</sup>. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Preußen und Oldenburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.  
Oldenburg, 1876 Juni 20.

Nachdem mit der Königlich Preussischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Lehrer und dem Localschulinspector

oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich auszustellen sind.

Oldenburg, 1876 Juni 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen und Schulen.

M u g e n b e c h e r.

Brauer.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Preussische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen, daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Königreich Preußen aufhalten, und die dem Königreich Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern wo daneben eine sog. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuch zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

N<sup>o</sup>. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Carl Friedrich Bohne, Baumeister zu Charlottenburg, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1876 Juni 15.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Carl Friedrich Bohne, Baumeister zu Charlottenburg, ein Patent auf ein eigenthümlich construirtes Tascheninstrument zum Niveliren und Messen von Verticalwinkeln, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 Juni 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

18. 11. 1871.  
Landesbibliothek Oldenburg, Leinwarder Weg 10  
Oldenburg

Die Landesbibliothek Oldenburg hat die  
Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass  
Ihre Sendung vom 10. d. M. in  
unsern Katalog aufgenommen ist.  
Für die Besorgung der Bücher  
erhöhen wir uns sehr.

Die Landesbibliothek Oldenburg  
Leinwarder Weg 10  
Oldenburg

